

# ANTRAG

*Gremium:* Mitgliederversammlung

*Beschlussdatum:* 06.05.2023

*Tagesordnungspunkt:* #10 Anträge zu den Rechtsnormen

## **S1NEU2: Ein noch besseres Statut für ein noch besseren Verein**

### **Antragstext**

1 **Statut „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“**

2 **Präambel**

3 Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die  
4 Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen  
5 Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum.  
6 Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen  
7 für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in  
8 grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

9 **Grundlegende Bestimmungen**

10 **§1 Einleitung**

11 Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS - JUNOS, die in der durch das  
12 Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS – JUNOS festgelegten Überordnung  
13 begründet sind, sind für die Organe der Jungen liberalen Schüler:innen –  
14 JUNOS und deren Zweigstellen bindend.

15 **§ 2 Name und Sitz**

16 (1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“,  
17 im Folgenden "JUNOS Schüler:innen" genannt.

18 (2) Die JUNOS Schüler:innen sind ein Zweigverein der Jungen liberalen NEOS -

19 JUNOS.

20 (3) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich.  
21 Die JUNOS Schüler:innen können auch international tätig werden.

### 22 **§ 3 Ziel und Zweck**

23 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am  
24 gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Schulen teilzunehmen. Er will  
25 die Eigenverantwortung der Einzelnen stärken, demokratische Prinzipien fördern  
26 und Schülerinnen für die Ideen des Liberalismus begeistern. Das Ziel ist  
27 insbesondere eine Auseinandersetzung mit schulpolitischen Themen und die  
28 Mitgestaltung der österreichischen Schulpolitik.

### 29 **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

30 (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und  
31 materiellen Mittel erreicht werden.

32 (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am  
33 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere  
34 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von  
35 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben  
36 haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen  
37 und  
38 Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur  
39 Landesschülerinnenvertretung.

40 (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

41 a. Spenden;

42 b. Förderungen;

43 c. Sammlungen;

44 d. Letztwillige Zuwendungen;

45 e. Erträge aus Veranstaltungen;

46 f. Sponsoring;

47 g. Mitgliedsbeiträge im Zuge der Fördermitgliedschaft sowie

48 h. Zinslose Darlehen.

## 49 **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

50 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder,  
51 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

52 (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen  
53 werden, die derzeit eine österreichische Schule besuchen oder eine Lehre in  
54 Österreich absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder  
55 Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den  
56 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen im Widerspruch stehenden Organisation sind  
57 und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS  
58 Schüler:innen anerkennen.

59 (3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung  
60 zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die  
61 Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist,  
62 verliehen werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können mit Ausnahme der  
63 Rechnungsprüferinnen oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.

64 (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die  
65 Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der  
66 Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen  
67 muss.

68 (5) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw.  
69 digitales Formular durch den Bundesvorstand.

70 (6) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder  
71 der Bundesorganisation.

72 (7) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen,  
73 die die Schule beendet haben, werden. Fördermitglieder haben individuelle  
74 Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten.

## 75 **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

76 (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Schüler:innen  
77 zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS  
78 Schüler:innen Schaden erleiden könnte.

79 (2) Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der  
80 Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie  
81 aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle  
82 wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der  
83 Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der  
84 Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die  
85 zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-  
86 Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives  
87 Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -  
88 Landesschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des  
89 Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

90 (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der  
91 Statuten zu verlangen.

92 (4) Die Mitglieder sind auf der Bundesmitgliederversammlung vom Bundesvorstand  
93 über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn  
94 mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Bundesvorstand den  
95 betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen  
96 zu geben.

97 (5) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss  
98 zu informieren. Geschieht dies bei der Bundesmitgliederversammlung, sind die  
99 Rechnungsprüfer einzubinden.

100 (6) Fördermitgliedern kommen bei der Bundesmitgliederversammlung keine Rechte  
101 und Pflichten zu.

102 (7) Eine Fördermitgliedschaft kann zusätzlich zu einer ordentlichen  
103 Mitgliedschaft beantragt werden. In diesem Fall behält das Fördermitglied  
104 sämtliche Rechte und Pflichten, die es durch ihre ordentliche Mitgliedschaft  
105 erhalten hat, bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

## 106 **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

107 (1) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher  
108 Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den  
109 Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer

110 persönlichen Anhörung einzuladen. Des Weiteren ist dem betroffenen Mitglied  
111 die Möglichkeit einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu  
112 widerlegen. Sollte das  
113 Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des  
114 Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

115 (2) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die  
116 Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige  
117 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS  
118 Schüler:innen stehen.

119 (3) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu  
120 widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

121 (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres  
122 nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs, sowie durch Austritt, Ausschluss oder  
123 Tod. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 124 § 8 Unterorganisationen (Zweigstellen)

125 (1) Als Unterorganisationen kommen Zweigstellen in Betracht. Zweigstellen sind  
126 rechtlich unselbständige Unterorganisationen und besitzen daher kein eigenes  
127 Statut.

128 (2) Zweigstellen müssen sich an die Maßgaben dieses Statuts halten.

129 (3) Unterorganisationen müssen dem Bundesvorstand alle für dessen Arbeit  
130 notwendigen Informationen über die Unterorganisation und deren Mitglieder zur  
131 Verfügung stellen. Beschlüsse durch Landesmitgliederversammlungen sind dem  
132 Bundesvorstand binnen 2 Wochen in schriftlicher Form zu übermitteln.

133 (5) Die Bundesmitgliederversammlung kann nach Anhörung der entsprechenden  
134 Vertretungsperson durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Unterorganisationen  
135 wegen Verletzung des Statuts, Schädigung des Vereinszwecks, Missbrauch von  
136 Vereinsmitteln und Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den  
137 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen stehen, mit sofortiger Wirkung aus den  
138 JUNOS Schüler:innen ausschließen.

139 (6) Im eigenen Wirkungsbereich sind Unterorganisationen, abgesehen von den in  
140 diesem Statut erwähnten Ausnahmen, in ihrer Organisation und Struktur  
141 grundsätzlich gebunden.

142 (7) Für die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher der Unterorganisation  
143 ist die jeweilige Geschäftsführerin zuständig. Sie hat die Finanzen der  
144 Unterorganisation in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für  
145 eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

146 a. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Geschäftsführerin Bücher auf  
147 der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

148 b. Alle Mitglieder der Unterorganisation und des Bundesvorstandes haben das

149 Recht jederzeit Einblick in die Bücher zu erhalten. Die  
150 Bundesgeschäftsführerin hat zusätzlich das Recht auch Einsicht in alle Kassen  
151 und Konten der Unterorganisation zu erhalten.

152 c. Finanztransaktionen über 500€ benötigen die Zustimmung der  
153 Bundesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsführerin. Davon ausgenommen  
154 sind Finanztransaktionen, die aus von der Unterorganisation lukrierten  
155 Drittmitteln, wie Fördergeldern und zweckgewidmete Spenden, getätigt werden.

156 d. Eine Unterorganisation kann beschließen, die Verwaltung und Führung  
157 der Geschäftsbücher der Unterorganisation unter die Obhut der  
158 Bundesgeschäftsführerin zustellen. In diesem Fall hat die Geschäftsführerin  
159 jederzeit ein Einsichtsrecht in alle  
160 für die Buchführung der Unterorganisation relevanten Unterlagen.

161 e. Die JUNOS Schüler:innen sind nicht verpflichtet für allfällige Verluste  
162 ihrer rechtlich selbstständigen Unterorganisationen aufzukommen.

## 163 § 9 Die Bundesorganisation

164 (1) Der Wirkungsbereich der JUNOS Schüler:innen erstreckt sich über das  
165 gesamte Bundesgebiet Österreichs. Sie umfasst maximal eine Landesorganisation  
166 pro Bundesland.

167 (2) Die Organe der Bundesorganisation sind:

168 a. Die Bundesmitgliederversammlung

169 b. Der erweiterte Bundesvorstand

170 c. Der Bundesvorstand

171 d. Das Schiedsgericht

172 e. Die Rechnungsprüfer

173 f. Die Vertrauensstelle

174 (3) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene  
175 Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden  
176 Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

177 (4) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der  
178 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen

179 gewertet.

180 (5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

181 (6) Stimmenthaltungen sind zulässig.

182 (7) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen einerStimmberechtigten  
183 geheim. Eine Ausnahme dazu stellt die Bundesmitgliederversammlung dar, hier  
184 erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest zehn Stimmberechtigten  
185 geheim.

186 (8) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei  
187 Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls  
188 ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des  
189 jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.

190 (9) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner  
191 geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

192 (10) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen.Die  
193 Funktionsperiode aller gewählten Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.  
194 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der  
195 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhingeschäftsführend im Amt.

196 (11) Alle gewählten Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe, können  
197 auf Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei  
198 vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Organ ist eine Nachwahl bei der  
199 nächsten ordentlichenBundesmitgliederversammlung durchzuführen.

200 (12) Sofern es dieses Statut nicht anders vorsieht, ist es jedem Kollegialorgan  
201 möglich, mit einfacher Mehrheit Mitglieder zu kooptieren. Diese besitzen Rede-  
202 aber kein Stimmrecht. Das betroffene Gremium hat den Mitglieder der JUNOS  
203 Schüler:innen diese Entscheidung binnen 72 Stunden schriftlich bekannt zu  
204 machen. Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit rückgängig  
205 gemacht werden.

## 206 § 10 Die Bundesmitgliederversammlung

207 (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des  
208 Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

209 (2) Die Bundesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr  
210 statt.

211 (3) Die Bundesvorsitzende muss die ordentliche Bundesmitgliederversammlung nach  
212 Beschlussfassung über den Termin durch den Bundesvorstand einberufen.

213 (4) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung findet auf Beschluss der  
214 ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von  
215 mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw.  
216 Beschluss der Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die  
217 schriftliche Forderung zur Einladung einer Bundesmitgliederversammlung durch die  
218 Mitglieder oder die Rechnungsprüferinnen hat an den Bundesvorstand zu ergehen.

219 (5) Die Bundesvorsitzende muss die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung  
220 spätestens zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung einberufen. Die  
221 außerordentliche Bundesmitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach  
222 Erhalt der schriftlichen Forderung stattzufinden.

223 (6) Lädt die Bundesvorsitzende zu der Bundesmitgliederversammlung trotz  
224 gültigem Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder  
225 oder Verlangen der Rechnungsprüferinnen nicht ein, hat die stellvertretende  
226 Bundesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied  
227 des Bundesvorstands  
228 die Bundesmitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen.

229 (7) Zu Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest vier Wochen  
230 vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung  
231 schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels  
232 elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

233 (8) Zu außerordentlichen Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder  
234 zumindest 3 Tage vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen  
235 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege  
236 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

237 (9) Die Bundesmitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig,  
238 wenn zumindest 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann  
239 aufgrund dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist  
240 die Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen.  
241 Wird die Beschlussfähigkeit auch danach nicht erreicht, so ist vom  
242 Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die Bundesmitgliederversammlung  
243 festzulegen.

244 (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

245 1. Wahl der:

246 a. Mitglieder des Bundesvorstands;

247 b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

248 c. Rechnungsprüferinnen

249 d. Mitglieder der Vertrauensstelle

250 2. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

251 a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen(Grundsatzprogramm und  
252 Leitbild);

253 b. Statutenänderungen.

254 3. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

255 a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;

256 b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

257 c. Abberufung der Rechnungsprüferinnen;

258 d. Entlastung des Bundesvorstandes;

259 e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand;

260 4. Auflösung der JUNOS Schüler:innen gemäß §22 dieses Statuts.

261 (11) Alle im Verantwortungsbereich der Bundesmitgliederversammlung getroffenen  
262 Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

263 (12) Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des erweiterten  
264 Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter  
265 (digital/analog) Form abgehalten werden.

266 **§ 11 Der Bundesvorstand**

267 (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Er  
268 besteht aus der Bundesvorsitzenden, einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden,  
269 einer Bundesgeschäftsführerin und weiteren Bundesvorstandsmitgliedern. Die  
270 Anzahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder bestimmt die Bundesvorsitzende nach  
271 ihrer Wahl.

272 (2) Die Bundesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist  
273 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen  
274 Bundesvorstandes. Sie darf auch eine Person ihrer Wahl als ständige Vertretung  
275 nominieren.

276 (3) Der Bundesvorstand wird mindestens einmal pro Monat von der  
277 Bundesvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied im Bundesvorstand hat das Recht,  
278 Tagesordnungspunkte einzubringen.

279 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

280 a. Die Bundesvorsitzende

281 b. Die Stellvertreterin der Bundesvorsitzenden

282 c. Die Bundesgeschäftsführerin

283 d. Die Vorsitzende des BSV-Klubs

284 e. Alle weiteren gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes.

285 f. Die Bundesvorsitzende des Hauptvereines – „Junge liberale Neos – JUNOS“.

286 (5) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere  
287 obliegt ihm:

288 a. Die Beschlussfassung über die laufende Bundesgeschäftsführung;

289 b. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes an die  
290 Bundesmitgliederversammlung;

291 c. Die Erstellung eines Rechnungsabschlusses;

292 d. Vorbereitung und Durchführung einer Bundesmitgliederversammlung;

293 e. Verfügung über das Vereinsvermögen und dessen Rücklagen;

294 f. Führung einer Mitgliederdatenbank

295 (6) Die Bundesvorsitzende vertritt die JUNOS Schüler:innen nach außen und in  
296 etwaigen Gremien der Jungen liberalen NEOS – JUNOS. Sie wird bei ständiger  
297 Verhinderung oder mit deren Einverständnis von ihrer Stellvertretung vertreten.

298 (7) Der Bundesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der  
299 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung  
300 wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße  
301 Buchführung zu sorgen.

302 (8) Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Bundesgeschäftsführerin  
303 Bücher auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.  
304 Vereinsmitglieder können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.

305 (9) Die Bundesgeschäftsführerin hat das Recht in alle Bücher und Konten der  
306 Landesorganisationen Einblick zu erhalten.

307 (10) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOS Schüler:innen erfordern in  
308 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der  
309 Bundesgeschäftsführerin.

310 (11) Auf Ansuchen der Generalsekretärin der Jungen liberalen NEOS - JUNOS hat  
311 die Bundesgeschäftsführerin alle verlangten Daten und Informationen  
312 unmittelbar zu übermitteln.

## 313 § 12 Der erweiterte Bundesvorstand

314 (1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den  
315 Bundesmitgliederversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über  
316 politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere  
317 fallen darunter:

318 a. der Beschluss von inhaltlichen Positionspapieren zwischen den  
319 Bundesmitgliederversammlungen

320 b. die Koordinierung der Arbeit unter den Bundesländern

- 321 c. die Kontrolle der Arbeit des Bundesvorstands
- 322 d. die Vergabe von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand
- 323 e. der Beschluss von bundesweiten Kampagnen

324 (2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des  
325 Bundesvorstandes, den Landesvorsitzenden der Landesorganisationen oder ernannten  
326 Landeskoordinatorin und den Stellvertreterinnen der BSV-Klubvorsitzenden  
327 zusammen. Alle Landesvorsitzenden bzw. Landeskoordinatorinnen dürfen sich von  
328 einer Person aus ihrem Landesvorstand oder ihrer Stellvertretung vertreten lassen.

329 (3) Den Vorsitz führt die Bundesvorsitzende, oder ein durch sie designierte  
330 Vertretung.

331 (4) Jedem Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes steht es frei vor dem Beginn  
332 einer Sitzung Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Während der Sitzung bedarf  
333 es einer einfachen Mehrheit, um die Tagesordnung abzuändern.

334 (5) Ordentliche Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes haben mindestens  
335 halbjährlich stattzufinden. Sie werden von der Bundesvorsitzenden einberufen.  
336 Ort und Zeit müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern übermittelt  
337 werden.

338 (6) Auf Verlangen von zumindest drei Landesvorsitzenden oder  
339 Landeskoordinatorinnen hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes  
340 stattzufinden. Diese muss von der Bundesvorsitzenden innerhalb einer Woche ab  
341 Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden  
342 Landesvorsitzenden die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei  
343 Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

## 344 § 13 Das Schiedsgericht

345 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis  
346 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im  
347 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

348 (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Bundesmitgliederversammlung  
349 gewählten Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht  
350 Rechnungsprüferinnen sein dürfen, sowie je eine vertretungsbefugte Person  
351 jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von

352 einer  
353 Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

354 (3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner  
355 Mitglieder beschlussfähig.

356 (4) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von  
357 seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts  
358 nicht. Der erweiterte Bundesvorstand kann bei Ausscheiden eines ständigen  
359 Mitglieds mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellen.

360 (5) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien  
361 an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des  
362 Schiedsgerichts.

363 (6) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich  
364 auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS  
365 Schüler:innen ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb  
366 der JUNOS Schüler:innen endgültig.

367 (7) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das  
368 schiedsrichterliche Verfahren.

369 (8) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten  
370 nach der letzten Bundesmitgliederversammlung eine Bundesmitgliederversammlung  
371 einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine  
372 Bundesmitgliederversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

## 373 § 14 Die Rechnungsprüferinnen

374 (1) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die  
375 Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit  
376 der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der  
377 Bundesvorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen  
378 vorzulegen und die  
379 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben den  
380 Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

381 (2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem  
382 Schiedsgericht angehören.

383 (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gemäß § 21 Abs 2 Vereinsgesetz 2002  
384 die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Bundesmitgliederversammlung  
385 einenentsprechenden Bericht vorzulegen.

386 (4) Die Rechnungsprüferinnen können weitere Personen mit der Beurteilung von  
387 Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die  
388 entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

## 389 **§ 15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV - Landesschülervertretungen**

390 (1) Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS,  
391 BMHS,BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle  
392 Mitglieder der JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen Schülerinnen,  
393 sind berechtigt in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie passives Wahlrecht  
394 bei der LSV – Wahl haben.

395 (2) Mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Vorwahlen muss die Möglichkeit  
396 zur Eintragung als Kandidatin öffentlich angekündigt werden. Während  
397 mindestens der ersten zwei Wochen nach dieser Ankündigung können sich  
398 Kandidatinnen online für eine Kandidatur anmelden. Dafür ist die Erfüllung  
399 der in §15 Abs. 1 beschriebenen Kriterien nötig.

400 (3) Sollten nach Ablauf dieser Frist weniger oder gleich viele Kandidatinnen  
401 in einem Bereich angemeldet sein, als es Mandate zu gewinnen gibt, wird den  
402 Kandidatinnen die Möglichkeit gegeben eine Konsensliste zu erstellen.

403 (4) Eine Konsensliste ist ein Reihungsvorschlag der Kandidatinnen selbst, der  
404 von jedem einzelnen von ihnen unterstützt wird. Sollte ein solcher sich  
405 spätestens 14 Tage nach Ende der Anmeldefrist gemäß §15 Abs 2 ergeben,  
406 reicht eine einfache Mehrheit in der Bundesmitgliederversammlung um diesen zum  
407 offiziellen Wahlvorschlag zu machen. Eine solche Konsensliste betrifft nur einen  
408 Bereich. Sollte eine Konsensliste nicht möglich sein, nicht zustande kommen,  
409 oder von der Bundesmitgliederversammlung abgelehnt werden, fährt der  
410 Vorwahlprozess regulär fort.

411 (5) In einer Sitzung des Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden einer  
412 ersten Wahl. Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat dabei fünf Kandidierende  
413 zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine  
414 Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierenden aus dem Vorschlag mit  
415 entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Sollte es weniger  
416 Kandidierende geben, kann man maximal so viele Punkte wie Kandidaten vergeben.  
417 Die Anzahl der hierbei erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der

418 abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den  
419 Bundesvorstandsvorschlag.

420 (6) In der Bundesmitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut  
421 einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte  
422 in der Bundesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen  
423 gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine  
424 Teilnahme an der Erstellung des Schülerinnenvorschlags sowie des  
425 Bundesvorstandsvorschlages schließt die erneute Stimmabgabe bei der  
426 Bundesmitgliederversammlung nicht aus.

427 (7) Die Bundesmitgliederversammlung hat auf Antrag des Landesvorstandes bzw.  
428 fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher  
429 Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen.

430 (8) Die Vertrauenspunkte des Bundesvorstandsvorschlags und des  
431 Mitgliedervorschlags werden addiert, wobei die Vertrauenspunkte des  
432 Mitgliedervorschlags doppelt gewertet werden. Daraus ergibt sich verbindlich die  
433 Liste für den gereihten Wahlvorschlag.

434 (9) Wenn nach der Eintragsfrist weitere Kandidatinnen für den Wahlvorschlag  
435 kandidieren wollen, so kann dies durch eine 2/3 Mehrheit im erweiterten  
436 Bundesvorstand bestätigt werden. In diesem Falle wird nach der  
437 Bundesmitgliederversammlung die Kandidatin hinten an die Liste nachgereiht.

438 (10) Sollte es nach der Eintragsfrist in einem Bundesland keine beschlossene  
439 Liste geben, kann der erweiterte Bundesvorstand mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine neue Liste  
440 beschließen.

441 (11) Der erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen,  
442 dass die Kompetenzen der Bundesmitgliederversammlung nach §15 an  
443 Landesmitgliederversammlungen übergehen.

## 444 § 16 Die Landesorganisationen

445 (1) Fünf Mitglieder mit Hauptwohnsitz im selben Bundesland können einen Antrag  
446 auf Errichtung eines Landesverband stellen. Ein Landesverband stellt dabei eine  
447 Unterorganisation der JUNOS Schüler:innen(Zweigstelle) dar. Für  
448 Landesverbände, welche als Zweigstelle eingerichtet werden, gelten die zur  
449 Organisation im Bundesland aufgeführten Bestimmungen dieses Statutes.

450 (2) Es obliegt dem erweiterten Bundesvorstand, mit 2/3 Mehrheit, diesem Antrag  
451 entweder stattzugeben oder es, mit schriftlicher Begründung, abzulehnen.

452 (3) Der Wirkungsbereich eines Landesverbandsumfasst das jeweilige  
453 Bundesland.

454 (4) Zur Einrichtung des Landesverbandes ist die erste  
455 Landesmitgliederversammlung als Gründungskonvent durch die Bundesvorsitzende  
456 einzuberufen.

457 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes sind jene ordentlichen  
458 Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer  
459 solchen Erklärung ist ein Mitglied in demjenigen Landesverband stimmberechtigt,  
460 der sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel des Landesverbandes  
461 (Hauptmitgliedschaft bzw. Nebenmitgliedschaft) ist einmal pro Kalenderjahr  
462 möglich.

463 (6) Ein Mitglied von JUNOS kann in einem Landesverband Hauptmitglied und in  
464 einem weiteren Landesverband Nebenmitglied sein. Hauptmitglieder sind aktiv und  
465 passiv in ihrem Landesverband wahlberechtigt, Nebenmitglieder nur aktiv, wenn  
466 sie seit mindestens drei Wochen Nebenmitglied im jeweiligen Landesverband sind.

467 (7) Die Ziele des Landesverbandes sind:

468 a. Aufbau einer Landesorganisation

469 b. Mitglieder- und Interessentinnenbetreuung einschließlich Mitgliedergewinnung

470 c. lokale Medienarbeit

471 d. Wahlwerbung

472 e. Organisation von Veranstaltungen

473 f. Pflege der Mitgliederdatenbank

474 (8) Landesmitgliederversammlung

475 a. Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- 476 i. Wahl/Abwahl der Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des  
477 Landesvorstandes
- 478 ii. Beschlussfassungen zu regionalen schulpolitischen Themen
- 479 iii. bei entsprechendem Beschluss nach §15 Abs. 11 Wahl einerKandidatinnenliste  
480 für die LSV-Wahl
- 481 b. Die Landesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr  
482 statt.
- 483 c. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung findet auf Beschluss des  
484 Landesvorstands oder auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der  
485 stimmberechtigten Mitglieder statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung  
486 einer Landesmitgliederversammlung durch die Mitglieder hat an den Landesvorstand  
487 zu ergehen.
- 488 d. Die Landesvorsitzende muss die Landesmitgliederversammlung innerhalb von zwei  
489 Wochen nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand, die  
490 Landesmitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der  
491 Mitglieder, zu einem Termin, welcher nicht später als acht Wochen nach der  
492 Beschlussfassung der Mitglieder sein darf, einberufen.
- 493 e. Lädt die Landesvorsitzende die Landesmitgliederversammlung trotz gültigem  
494 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder nicht ein, hat  
495 die stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes  
496 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands, den Landesmitgliederversammlung  
497 binnen einer Woche einzuberufen.
- 498 f. Zu allen Landesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest zwei  
499 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen  
500 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege  
501 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.
- 502 g. Die Landesmitgliederversammlung ist genau dann zum eingeladenen Termin  
503 beschlussfähig, wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem  
504 Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies  
505 beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, so ist die  
506 Landesmitgliederversammlung nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn  
507 zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder – in jedem Fall aber mehr

508 als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Kommt keine  
509 Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen  
510 Termin für die Landesmitgliederversammlung festzulegen.

511 (h) Der Landesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des Bundesvorstands sowie  
512 des jeweiligen Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder  
513 gemischter(digital/analog) Form abgehalten werden.

#### 514 (10) Landesvorstand

515 a. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, einer  
516 stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin, und  
517 weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren  
518 Landesvorstandsmitglieder bestimmt die Landesvorsitzende nach ihrer Wahl.

519 b. Die Landesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist  
520 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen  
521 Landesvorstand des jeweiligen Bundeslandes.

522 c. Eine Position im Landesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als  
523 Rechnungsprüferin oder als Vertrauensperson unvereinbar. Jede gewählte  
524 Amtsträgerin im Landesvorstand kann nur eine Position im Landesvorstand  
525 besetzen.

526 d. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Landesvorstand  
527 kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im  
528 Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder des JUNOS Schüler:innen  
529 Landesverbandes darüber zu informieren.

530 e. Der Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Landesverbandes nach außen.  
531 Sie wird bei ständiger Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten.

532 f. Der Landesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der  
533 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung  
534 wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße  
535 Buchführung zu sorgen.

536 g. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Landesgeschäftsführerin Bücher auf  
537 der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Mitglieder des  
538 Landesverbandes und des Bundesvorstandes können jederzeit Einblick in die Bücher  
539 begehren.

540 h. Rechtsverbindliche Ausfertigungen namens des Landesverbandes erfordern in  
541 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Landesvorsitzenden und der  
542 Landesgeschäftsführerin.

543 i. Der Landesvorstand kann beschließen die Verwaltung und Führung der  
544 Geschäftsbücher die Bundesorganisation unter der Obhut der  
545 Bundesgeschäftsführerin zu überlassen. In diesem Fall hat die  
546 Landesgeschäftsführerin jederzeit ein Einsichtsrecht in alle für die  
547 Buchführung des Landesverbandes relevanten Unterlagen.

548 j. Der Landesvorstand ist von der Landesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat  
549 einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes  
550 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des  
551 Landesvorstands einzuladen.

552 k. Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des  
553 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich  
554 stattzufinden. Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene  
555 Mitglieder berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

556 (11) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Landesvorsitzenden oder  
557 einer von ihr genannten Person geleitet.

558 Dem Landesvorstand obliegen:

559 i. Vorbereitung und Durchführung der Landesmitgliederversammlung,

560 ii. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Bundesvorstandsmitglieder und des  
561 Rechnungsabschlusses des Landesverbandes,

562 iii. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,

563 iv. Koordination mit dem Hauptverein

564 v. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlungen und  
565 Landesmitgliederversammlungen, vi. Information der Mitglieder und nach Maßgabe  
566 der Möglichkeiten der Interessentinnen.

567 (12) Der Landesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder  
568 mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen, sofern die Zuteilung  
569 nicht bereits durch dieses Statut vorgenommen wurde. Der Landesvorstand kann

570 bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben  
571 unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

572 (13) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der  
573 gültigen Stimmen über den Ausschluss einer Landesorganisation. Bei der  
574 Abstimmung hat die Landesvorsitzende der jeweiligen Landesorganisation kein  
575 Stimmrecht.

576 (14) Sofern kein Landesverband besteht, kann der Bundesvorstand mit einfacher  
577 Mehrheit eine Landeskoordinatorin für das jeweilige Bundesland ernennen.

578 (15) Dem Bundesvorstand obliegt es, Kompetenzen seiner Wahl an die  
579 Landeskoordinatorinnen zu delegieren. Diese müssen den Mitgliedern in  
580 schriftlicher Form zugänglich gemacht werden.

581 (16) Landeskoordinatorinnen dürfen im Konsens mit dem Bundesvorstand ein  
582 Landesteam bilden sowie eine Stellvertretung ernennen. Dieses agiert als  
583 Kollegialorgan und wird durch die Landeskoordinatorin geleitet. Die Mitglieder  
584 des betroffenen Bundeslands müssen in angemessener Form über die  
585 Zusammensetzung des Landesteams informiert werden. Mit der Bildung eines  
586 Landesteams gehen alle Kompetenzen der Landeskoordinatorin auf das Landesteam  
587 über.

588 (17) Die Landeskoordinatorin kann im Konsens mit dem Bundesvorstand die  
589 Zusammensetzung des Landesteams jederzeit ändern. Über jede Änderung müssen die  
590 Mitglieder im betroffenen Bundesland in angemessener Form informiert werden.

## 591 **§ 17 Wahl, Bestellung und Funktionsdauer**

592 (1) Funktionärinnen sind aktive Mitglieder der Organe der JUNOS Schüler:innen,  
593 die eine im Statut vorgesehene Funktion aufgrund einer Wahl, Bestellung oder  
594 Kooptierung bekleiden.

595 (2) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.  
596 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der  
597 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

## 598 **§18 Die Vertrauensstelle**

599 (1) Die Vertrauensstelle besteht aus zwei durch die Bundesmitgliederversammlung  
600 gewählten Vertrauenspersonen.

601 (2) Diese Vertrauenspersonen haben von unterschiedlichem Geschlecht zu sein. Sie  
602 müssen jedenfalls bei ihrem Amtsantritt jünger als 25 Jahre sein.

603 (3) Die Vertrauenspersonen dürfen in keinem gewählten Organ der jungen  
604 liberalen Schüler:innen – JUNOS vertreten sein.

605 (4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der  
606 Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung durch den Bundesvorstand und den  
607 erweiterten Bundesvorstand und legen hierzu jeder Bundesmitgliederversammlung  
608 eine schriftliche Übersicht vor.

609 (5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten  
610 und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor  
611 einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach  
612 Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst  
613 werden.

#### 614 **§19 Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub**

615 (1) Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub (BSV-Klub) besteht aus allen  
616 Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen, die auch Mitglieder der  
617 Bundesschüler:innenvertretung sind.

618 (2) Der BSV-Klub ist für die laufende Arbeit der JUNOS Schüler:innen in der  
619 BSV zuständig. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich  
620 selbst und legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der BSV-Klub setzt die Ziele und  
621 das Wahlprogramm der JUNOS Schüler:innen um. Wir bekennen uns zum freien Mandat  
622 und lehnen Klubzwang ab.

623 (3) Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem BSV-Klub zusammen. Der BSV-Klub  
624 bezieht die Beschlüsse der Organe der JUNOS Schüler:innen in seine  
625 Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der JUNOS  
626 Schüler:innen übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und dem  
627 jeweiligen Organ zu berichten.

628 (4) Das ranghöchste BSV-Mitglied im BSV-Klub bekleidet zugleich auch das Amt der  
629 Klubvorsitzenden. Gibt es mehrere Klubmitglieder mit selbem Rang in der BSV, so  
630 wählt der BSV-Klub mit einfacher Mehrheit welchem dieser Mitglieder der  
631 Klubvorsitz zufällt. Kann niemand eine Mehrheit auf sich vereinen, so bestellt  
632 der Bundesvorstand eine Klubvorsitzende.

633 (5) Die Klubvorsitzende leitet die Sitzungen des BSV-Klubs und ist Kraft ihres  
634 Amtes rede- und stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand. Sie vertritt den  
635 BSV-Klub innerhalb und außerhalb des Vereins.

636 (6) Der BSV-Klub kann drei weitere stellvertretende Klubvorsitzende mit  
637 einfacher Mehrheit wählen. Sie sind Kraft ihres Amtes rede- und  
638 stimmberechtigte Mitglieder im erweiterten Bundesvorstand und dürfen die BSV-  
639 Klubvorsitzende mit ihrer Zustimmung jederzeit vertreten.

640 (7) Der BSV-Klub kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder kooptieren. Diese  
641 besitzen Rede- aber kein Stimmrecht und können jederzeit mit einfacher Mehrheit  
642 wieder entkooptiert werden.

643 (8) Die Klubvorsitzende berichtet jährlich in der Bundesmitgliederversammlung  
644 über die Arbeit des BSV-Klubs.

## 645 **Schlussbestimmung**

### 646 **§20 Statutenänderung**

647 Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung  
648 geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen  
649 erforderlich.

### 650 **§21 Auflösung der JUNOS Schüler:innen**

651 (1) Die JUNOS Schüler:innen können sich durch Beschluss der  
652 Bundesmitgliederversammlung selbst auflösen.

653 (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Bundesmitgliederversammlung auf  
654 Beschluss des Bundesvorstands oder der Bundesmitgliederversammlung zu diesem  
655 Zweck. Diese Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung  
656 der Bundesmitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.

657 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der  
658 Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die  
659 Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist  
660 außerdem ein Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem  
661 dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu  
662 übertragen hat.

663 Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation

664 zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt,  
665 ansonsten ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

## 666 **§ 22 Abschließende Bestimmungen**

667 (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht  
668 die Gültigkeit aller anderen Teile.

669 (2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese  
670 Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut,  
671 so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.